

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 46.143/2
VOM 11. MÄRZ 2009

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 5. März 2009 von dem Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 17. April 2008 über die Ausbildung und Prüfung zum Erhalt des Pädagogischen Befähigungsnachweises in der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Gemäß Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch das Gesetz vom 4. August 1996 und ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003, müssen in dem Begutachtungsantrag die besonderen Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

In dem Schreiben heißt es :

"Die Dringlichkeit ist begründet durch die Tatsache, dass die Prüfungen zum Erhalt des Pädagogischen Befähigungsnachweises in der Deutschsprachigen Gemeinschaft voraussichtlich am 30. März 2009 beginnen und demnach die durch den Erlass geregelte Zusammensetzung des Prüfungsausschusses zu diesem Zeitpunkt angepasst sein muss, damit der Ausschuss rechtmäßig eingesetzt werden kann".

*

* *

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zu untersuchen.

Über diese drei Punkte des Entwurfs sind die folgenden Bemerkungen zu formulieren.

Untersuchung des Entwurfs

1. Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 16 des königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate.

.../...

Diese Bestimmung lautet wie folgt :

"Il est institué un certificat d'aptitudes pédagogiques. Nos Ministres de l'Education nationale arrêtent le programme des cours préparatoires et fixent le taux du droit d'inscription aux cours. Ils déterminent les modalités des examens, le montant des frais d'inscription aux examens, la composition des jurys chargés de procéder aux examens et la formule du certificat à délivrer." ⁽¹⁾

In der Präambel des entworfenen Erlasses sind die Absätze 1 bis 5 und 7 bis 9 auszulassen und ist Absatz 6 (der Absatz 1 geworden ist) zu ergänzen.

2. Artikel 6 des Entwurfs bestimmt, dass der entworfene Erlass rückwirkend ab dem 1. September 2008 in Kraft tritt.

Einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zufolge ist die Nichtrückwirkung der Amtshandlungen die Regel. In Ermangelung einer gesetzlichen Genehmigung kann die Rückwirkung nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie u.a. für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes oder die Regularisierung einer Rechts- oder Sachlage erforderlich ist und insofern sie den Erfordernissen der Rechtssicherheit entspricht und die individuellen Rechte nicht beeinträchtigt. Das ist nicht der Fall für Artikel 5, der also nicht zurückwirken kann.

In Ermangelung einer Rechtfertigung hinsichtlich der anderen Bestimmungen ist Artikel 6 des Entwurfs auszulassen.

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 52, § 3, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft werden die einem Minister durch königlichen Erlass zugewiesenen Befugnisse von der Regierung ausgeübt, jedes Mal, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die in die Zuständigkeit der Regierung fällt.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
Frau	M. BAGUET,	
Herrn	H. BOSLY,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,